## **NEUE** Besucherregelung der Pflegeeinrichtung im Seniorenzentrum "Riedelstift" in Cottbus während der Pandemie ab: 13.05.2021

Sehr geehrte Besucher/innen und Gäste,

die Bundesregierung hat nun Regelungen für Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verordnet.

Die vorgesehenen Erleichterungen gelten nicht für folgende Personen:

- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.
- bei denen eine **aktuelle** Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Personenkreis	geimpfte oder genesene Personen	Nicht geimpfte Personen oder Personen ohne bekannten Genesungsverlauf	BITTE BEACHTEN
Telefonische Anmeldung spätestens einen Tag vorher	NEIN	JA	Montag bis Freitag 11:30 – 12:30 Uhr (außer Feiertag) Tel.: 0355 4775 222
Nachweis eines negativen Schnelltests	NEIN	JA	Die Durchführung der Schnelltests erfolgt von Montag – Sonntag von 10:00–10:30 oder 15:00–15:30 Uhr (Gültigkeit des Tests = 24 Stunden)
Eintrag in die Kontaktliste	JA	JA	Listen befinden sich im Bewohnerzimmer
Tragen von FFP 2 – Masken ohne Ausatemventil	JA	JA	Aufenthalt im Bewohnerzimmer und Außenbereichen möglich
Anzahl der Besucher pro Bewohner/ Tag	Keine Einschränkung	Max. 2 Personen	
Besuchszeiten	10:00 – 18:00 Uhr	10:00 – 18:00 Uhr	
Vorlegen von Nachweisen	Nach Aufforderung des Personals im Wohnbereich	Nach Aufforderung des Personals im Wohnbereich	Impfausweis, Genenesennachweis, Nachweis von Schnelltests

Diese Verordnung bedeutet für alle Beteiligten eine große Entlastung. Unser Ziel ist, nach langer Zeit die festgelegten Besuchszeiten zu "lockern" und individuelle Zusammenkünfte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern wieder zu realisieren. <u>Für das Erreichen dieses Zieles braucht es weiterhin Ihre Unterstützung und vollumfängliche Akzeptanz der Besucherregelungen.</u>

## Begriffsbestimmung:

Genesene Personen: - im Besitz eines auf die Person ausgestellten Genesenennachweis

der mindestens 28 Tage sowie max. 6 Monate zurückliegt

Geimpfte Person: - im Besitz eines auf die Person ausgestellter Impfnachweis und die

letzte erforderliche Impfung mind. 14 Tage vergangen ist

Seite 1 von 1 Erstellt am: 2021 – 05 – 12 Ersteller: EL